

# **Kostenbeitragssatzung** **über die Benutzung der Kindertagesstätten der** **Gemeinde Schmitten**



## **Kostenbeitragssatzung**

zur Satzung der Gemeinde Schmitten vom 01.01.2014 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schmitten.

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. 2013,134, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in ihrer Sitzung am **21.09.2016** nachstehende

## **Kostenbeitragssatzung**

### **zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder**

beschlossen.

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schmitten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

## § 2 Kostenbeitrag

Die Kostenbeiträge gelten jeweils für die Einrichtungen, in denen die entsprechende Betreuungszeit auch angeboten wird, da die Öffnungs- und Betreuungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätten unterschiedlich sind.

### **1. Kinder ab 3 Jahren ohne Mittagstischverpflegung:**

#### **A) Für die Betreuungszeit von 07.30 bis 13.00 Uhr:**

Pro Kind (monatlich)	159,00 €
für das Geschwisterkind (über 3 Jahren), das gleichzeitig eine Einrichtung der Gemeinde besucht (monatlich)	111,00 €
für das dritte Geschwisterkind und jedes weitere Kind (über 3 Jahren), das gleichzeitig eine Einrichtung der Gemeinde besucht (monatlich)	0,00 €

#### **B) Für die Betreuungszeit von 07.30 bis 15.00 Uhr**

Pro Kind (monatlich)	217,00 €
für das Geschwisterkind, das gleichzeitig eine Einrichtung der Gemeinde besucht (monatlich)	152,00 €
für das dritte Geschwisterkind und jedes weitere Kind (über 3 Jahren), das gleichzeitig eine Einrichtung der Gemeinde besucht (monatlich)	0,00 €

#### **C) Für die Betreuungszeit von 07.30 bis 16.30 Uhr:**

Pro Kind (monatlich)	260,00 €
für das Geschwisterkind, das gleichzeitig eine Einrichtung der Gemeinde besucht (monatlich)	208,00 €
für das dritte Geschwisterkind und jedes weitere Kind (über 3 Jahren), das gleichzeitig eine Einrichtung der Gemeinde besucht (monatlich)	0,00 €

#### **D) Für die Betreuungszeit von 07.00 bis 07.30 Uhr:**

Für eine Betreuung ab 07.00 Uhr monatlich zusätzlich:	15,00 €
---	---------

## **2. Kinder unter 3 Jahren in altersübergreifenden Gruppen ohne Mittagstischverpflegung**

### **E) Für die Betreuungszeit von 07.30 bis 13.00 Uhr:**

Pro Kind (monatlich) 290,00 €

### **F) Für die Betreuungszeit von 07.30 bis 15.00 Uhr:**

Pro Kind (monatlich) 395,00 €

### **G) Für die Betreuungszeit von 07.00 bis 07.30 Uhr:**

Für eine Betreuung ab 07.00 Uhr monatlich zusätzlich: 26,00 €

## **3. Krippengruppe (Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahre)**

### **H) Für die Betreuungszeit von 07.30 bis 13.00 Uhr**

Pro Kind (monatlich) 290,00 €

### **I) Für die Betreuungszeit von 07.30 bis 15.00 Uhr:**

Pro Kind (monatlich) 395,00 €

### **J) Für die Betreuungszeit von 07.00 bis 07.30 Uhr:**

Für eine Betreuung ab 07.00 Uhr monatlich zusätzlich: 26,00 €

Die Betreuungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren ändern sich ab dem Monat in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Der Geschwisterbeitrag gilt nicht für Kinder unter 3 Jahren.

Verbleibt ein Kind durch Gründe, welche die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit hinaus in der Kindertagesstätte, so sind zusätzliche Gebühren zu zahlen. Die Gebühren werden im Einzelfall festgesetzt, sie betragen jedoch mindestens

Für Kinder ab 3 Jahren: 15,00 Euro je angefangene halbe Stunde

Für Kinder bis zu 3 Jahren: 15,00 Euro je angefangene halbe Stunde

### **§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen**

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Schmitten Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Gemeinde Schmitten keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden.
- (2) Kostenbeitragspflichtigen, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, werden die für die letzten 12 Monate des Besuchs der Tageseinrichtung für Kinder gezahlten Kostenbeiträge anteilig für 5 Betreuungsstunden erstattet.
- (3) Kostenbeitragspflichtige, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Befreiung von den Kostenbeiträgen gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder kostenbeitragspflichtig.
- (4) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, ermittelt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 4 Verpflegungsentgelt**

Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Schmitten mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Für die konfessionellen Einrichtungen wird das Mittagessen gesondert abgerechnet.

### **§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.

- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Schmitten besuchen
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2017** in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schmitten, den 21.09.2016

Der Gemeindevorstand

DS

Marcus Kinkel  
Bürgermeister